

13. Juli 2015

Zuschussmodell der Obleuteversammlung
für die Teilnahme an Wettkämpfen und
Fortbildungen

Zuschussmodell der OV für die Teilnahme an Wettkämpfen und - Fortbildungen¹

- (1) Es werden in einem Jahr maximal 10% des Titels 2.5.1.1 aus dem Verwahrhaushalt des Studentinnensportes für Zuschüsse ausgegeben. Das Sportreferat hat rechtzeitig der OV und dem SP mitzuteilen, wenn die Maximalgrenze von 10 % aus dem Titel 2.5.1.1. abzusehen ist.
- (2) Erstattet wird für ADH-Meisterschaften und - Fortbildungen maximal der Differenzbetrag zwischen der Meldegebühr für Mitgliedshochschulen und der Meldegebühr für Nicht-Mitgliedshochschulen.
Bezuschusst werden pro Nennung bei Einzeldisziplinen höchstens EUR 50,-, pro Nennung bei Mannschaftsdisziplinen höchstens EUR 400,-.
- (3) Zuschüsse für Nicht-ADH-Turniere belaufen sich auf maximal EUR 20,- pro Person. Pro Mannschaftsnennung werden max. 15 Personen bis zu EUR 300,- bezuschusst. Pro Sportart können max. 4 Turniertermine innerhalb der BRD in einem Haushaltsjahr unterstützt werden.
- (4) Anträge müssen mind. 1 Woche vor Reiseantritt beim AStA-Sportreferat eingereicht werden.
Dem Antrag sind TeilnehmerInnenliste mit Matrikelnummern, Angabe der Veranstaltung und des Zielortes, sowie Kurzbeschreibung der Veranstaltung mit beizufügen
Ein Nachweis der Kosten mit Ergebnis des Turniers ist spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung einzureichen.
- (5) Wettkampfbezuschung erhalten ausschließlich Studierende der Universität Bonn.

Mit Verabschiedung dieses Zuschussmodells werden Anträge auf Bezuschung nicht mehr der OV vorgelegt.

¹ Verabschiedet am 21.11.2007 auf der 132. OV und am 18.06.2008 in dritter Lesung vom 30. Bonner SP

Fahrtkostenmodell der OV¹

- (1) Es werden in einem Jahr maximal 10 % des Titels 2.5.1.1. aus dem Verwahrhaushalt des Studentinnensportes für Fahrtkosten und Zuschüsse unter (vii) ausgegeben. Das Sportreferat hat rechtzeitig der OV und dem SP mitzuteilen, wenn die Maximalgrenze von 10 % aus dem Titel 2.5.1.1. abzusehen ist.
- (2) Für jede im Sportprogrammheft aufgeführte Sportart des Hochschulsportes und des Sportreferats können maximal vier Anträge pro Haushaltsjahr auf Fahrtkostenzuschuss und Mehrkosten gestellt werden.
- (3) Pro Fahrt werden maximal 15 Teilnehmerinnen gefördert.
- (4) Jede Fahrt wird bis maximal 800 km innerhalb der BRD (einfache Strecke) gefördert.
- (5) Die Fahrtkostenzuschüsse berechnen sich wie folgt:
(Anzahl der Personen) * (Anzahl der km (total)) * 0,03 EUR = Zuschuss
- (6) Mind. 1 Woche vor Reiseantritt muss ein Kurzantrag beim AStA-Sportreferat über die Reisekosten gestellt werden. Der Reisekostenabrechnung, die bis spätestens vier Wochen nach der Reise im Sportreferat vorgelegt werden muss, sind eine Teilnehmerinnenliste mit Matrikelnummern, Angabe des Zielortes und eine Kurzbeschreibung der Veranstaltung beizufügen.
- (7) Doppelbezuschussung einer Fahrt durch Organe des Hochschulsports ist nicht möglich.
- (8) Bezuschusst werden ausschließlich Studierende der Universität Bonn.
- (9) Innerhalb des Bereiches des NRW Studenten-Tickets ist dieses zu nutzen. In begründeten Einzelfällen können die Sportreferentinnen in Absprache mit der OV Ausnahmen machen.

Mit Verabschiedung dieses Fahrtkostenmodells werden Anträge auf Fahrtkostenbezuschussung nicht mehr der OV vorgelegt.

¹ Verabschiedet am 21.11.2007 auf der 132. OV m18.06.2008 in dritter Lesung vom 30. Bonner SP

